

Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 3000 R. nicht übersteigt.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Gesellschaften und Einzelpersonen.

Einbeziehung von später abgerechneten Erträgen.

§ 14. In den Kriegsgeschäftsjahren erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus andern Gründen nicht verrechnete Erträge sind binnen vier Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfindet, behufs nachträglicher Einbeziehung in die letzte maßgebende Besteuerungsgrundlage zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen.

Alle bis Ende 1918 nicht verrechneten Erträge aus den Kriegsgeschäftsjahren sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1919 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Auf Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuberufen.

Kein Abzug der Kriegsgewinnsteuer.

§ 15. Die Kriegsgewinnsteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

Berücksichtigung von Verlusten.

§ 16. Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrag, beziehungsweise Mehreinkommen der andern Jahre in Abzug zu bringen.

Die Zahlungstermine.

§ 17. Die Kriegsgewinnsteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

Keine Zuschläge.

§ 18. Eine Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 19. Wofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben vorbehaltlich des § 29 die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

Beschränkungen in der Dividendenbemessung.

§ 20. Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre (§ 2) nach Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleich-

Anwendung zu finden. — Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend. — Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 6 Prozent des Grundkapitals des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 22. Insofern für ein vor Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung abgelautenes Kriegsgeschäftsjahr eine gemäß § 20 erforderliche Rückstellung unterlassen wurde, ist diese in der Folge von einer den Durchschnitt (§ 21) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 23. Als Grundkapital im Sinne des § 21 ist bei den Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 24. Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andre Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegsgewinnsteuer (§ 27) besteht. — Bei Uebertragung von Unternehmungen haftet der Uebernehmer für die dem Uebergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegsgewinnsteuer insoweit, als durch die Uebertragung die Einbringung der Steuer beim Uebergeber gefährdet ist.

Eine Sonderrücklage bei ausländischen Gesellschaften.

§ 25. Ausländische Gesellschaften haben 40 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 20, Absatz 2, sowie des § 21, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden. — Ist über den Reinertrag eines vor Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung abgelautenen Kriegsgeschäftsjahres schon verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für ein solches Jahr aus dem inländischen Reinertrag der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen. — Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer andern inländischen Kreditstelle zu hinterlegen. — Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu. — Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer entzogen.

1. Die Kriegsgeschäftsjahre der Gesellschaften. § 2. Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Reinertrag, den sie während der Kriegsjahre in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, erzielt haben. Bei den inländischen Gesellschaften bilden die Besteuerungsgrundlage der Reinertrag, den sie während der Kriegsjahre in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, erzielt haben. Bei den inländischen Gesellschaften bilden die Besteuerungsgrundlage der Reinertrag, den sie während der Kriegsjahre in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, erzielt haben.

Die Besteuerungsgrundlage der Reinertrag, den sie während der Kriegsjahre in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, erzielt haben. Bei den inländischen Gesellschaften bilden die Besteuerungsgrundlage der Reinertrag, den sie während der Kriegsjahre in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, erzielt haben.